

Aktueller Hinweis, Oktober 2021

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 06.10.2021 zu einem sog. Altanschließerfall des WAZ „Nieplitz“, der von SWKH Rechtsanwälte vertreten wird, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg aus Oktober 2019 aufgehoben und an dieses zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

In seiner Pressemitteilung vom 07.10.2021 äußert sich das BVerwG zum Fall wie folgt:

„Der Grundsatz des Vertrauensschutzes gilt auch gegenüber dem neuen Träger einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute in zwei Verfahren aus Brandenburg und Sachsen-Anhalt entschieden.

Die Klägerin des Verfahrens 9 C 9.20 ist Eigentümerin eines bereits am 3. Oktober 1990 an die damalige Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücks in Seddiner See (Brandenburg). Anfang der 1990er Jahre ersetzen die Gemeinde Seddiner See und die Vorgängergemeinden der heutigen Stadt Beelitz ihre Kläranlagen durch eine gemeinsam betriebene zentrale Kläranlage. Die erste Beitragssatzung der Gemeinde Seddiner See wurde 1994 bekannt gemacht. Beiträge wurden für das Grundstück der Klägerin nicht erhoben. Zum 1. Januar 2006 gründeten die Gemeinde Seddiner See und die Stadt Beelitz den Wasser- und Abwasserzweckverband "Nieplitz", der die Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Wesentlichen unverändert fortführte.

2013 setzte der beklagte Wasserverband für das Grundstück der Klägerin einen Anschlussbeitrag fest. Das Verwaltungsgericht hob den Beitragsbescheid mit der Begründung auf, es verstoße gegen den Gleichheitssatz, dass der Beklagte gezahlte, nicht aber - wie im Falle der Klägerin - hypothetisch festsetzungsverjährte Herstellungsbeiträge für die früheren gemeindlichen Einrichtungen auf den Anschlussbeitrag anrechne. Im Berufungsverfahren änderte das Oberverwaltungsgericht das erstinstanzliche Urteil und wies die Klage ab. Es ging davon aus, dass hypothetisch festsetzungsverjährte Beiträge weder aus Gleichheits- noch aus Vertrauensschutzgründen anzurechnen seien.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Berufungsentscheidung wegen einer Verletzung des bundesverfassungsrechtlichen Grundsatzes des Vertrauensschutzes und des Gleichheitssatzes aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes gilt auch bei einem Wechsel des Einrichtungsträgers. Eine Beitragserhebung durch den neuen Einrichtungsträger ist mit diesem Grundsatz nicht vereinbar, soweit sie sich auf Herstellungsaufwand bezieht, für den der Beitragspflichtige durch den früheren Einrichtungsträger nach der in Brandenburg bis zum 31. Januar 2004 geltenden Rechtslage wegen hypothetischer Festsetzungsverjährung nicht mehr zu Beiträgen hätte herangezogen werden können.

Soweit der Beklagte gezahlte, nicht aber hypothetisch festsetzungsverjährte Beiträge für die frühere Einrichtung angerechnet hat, verstößt dies außerdem gegen den Gleichheitssatz. Ein die Ungleichbehandlung rechtfertigender sachlicher Grund liegt weder in der Vermeidung einer Doppelbelastung noch in der Wahrung der Beitragsgerechtigkeit oder des Haushaltsinteresses des früheren oder jetzigen Einrichtungsträgers.

Auch im Verfahren 9 C 10.20 aus Sachsen-Anhalt, bei dem es um eine "normale" und nicht um eine hypothetische Festsetzungsverjährung geht, hat das Bundesverwaltungsgericht die Berufungsentscheidung aus den vorgenannten Gründen aufgehoben und die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.“

(Pressemitteilung Nr. 64/2021 <https://www.bverwg.de/pm/2021/64>)

In der mündlichen Verhandlung machten die Richter deutlich, dass es sich um schwierige Rechtsfragen handelte und in der Folge praktische Probleme, die aus der Entscheidung resultieren, „vor Ort“ gelöst werden müssten.

Die Einrichtungsträger, bei denen nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg durch Beitritt zu einem Zweckverband oder dessen Gründung eine neue Anlage mit einer neuen Beitragspflicht entstanden ist, werden nunmehr die (hypothetisch) verjährten Beitragsansprüche berücksichtigen müssen. Ob dies dazu führt, dass in einem solchen Fall kein Beitrag erhoben werden darf oder die (hypothetisch) verjährten Beitragsansprüche bei einer Veranlagung „angerechnet“ werden müssen, lässt sich noch nicht vorhersagen. Bei einer „Anrechnung“ würde sich das praktische Problem stellen, wie der Anrechnungsbetrag zu ermitteln ist, da bei einer (hypothetischen) Festsetzungsverjährung kein (alter) Beitragsbescheid vorliegt. Insoweit sind die schriftlichen Urteilsgründe und die Umsetzung durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg abzuwarten.